

Urteilsbesprechung 03/17

**„War nur Absicht – zahlt sowieso Deine Haftpflichtversicherung!“ – oder doch nicht?
(vgl. OLG Koblenz, 10 U 964/14)**

Liebe Leserinnen und Leser,

In einer versicherungsrechtlichen Angelegenheit, bei der ich den beklagten Versicherer vertreten habe, ging es um die Frage, ob die eigene Haftpflichtversicherung dem klagenden Versicherungsnehmer den Schaden ersetzen muss, den seine Mieter absichtlich an der Mietsache verursacht hatten.

Auf den ersten Blick verwundert diese Frage. Es ist doch allgemein bekannt, dass die eigene Haftpflichtversicherung grundsätzlich auch nur die Schäden deckt, die der Versicherungsnehmer selbst einem anderen zufügt. Weniger bekannt ist jedoch, dass in einer Vielzahl moderner Haftpflichtversicherungsverträge eine sogenannte **Ausfalldeckung** oder genauer eine **„Mitversicherung von Forderungsausfällen“** eingeschlossen ist. Ob dies der Fall ist, muss jedoch dem jeweiligen Versicherungsvertrag entnommen werden. Es ist vorsorglich zu erwähnen, dass diese Ausfalldeckung nur dann greift, wenn gegen den Schädiger bereits ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil oder ein anderer gleichwertiger Vollstreckungstitel vorliegt und die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

In meinem Fall war das in 1. Instanz zuständige Landgericht Trier noch davon ausgegangen, dass der Versicherer unabhängig davon, dass die Beschädigungen der Mietsache vorsätzlich herbeigeführt wurden, den entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Wie bei derartigen Streitigkeiten in der Regel immer, kam das Gericht zu dieser Ansicht durch Auslegung der einschlägigen Versicherungsbedingungen. Außerdem hat sich das Gericht auf frühere Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte gestützt, die aus Sicht des Gerichts in den dortigen Fällen zum selben Ergebnis gekommen waren.

Diese Ansicht konnte ich mich allerdings nicht anschließen. Deshalb habe ich im Auftrag des von mir vertretenen Versicherungsunternehmens gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt. Das sodann als Berufungsgericht zuständige OLG Koblenz hat sich im Berufungsverfahren der von mir vertretenen Ansicht in der Begründung und im Ergebnis angeschlossen, das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das OLG Koblenz unter anderem folgendes ausgeführt: **„Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten bestehen aufgrund der Regelung der Ziffer 4 HA 0165 (gemeint sind die in den Haftpflichtversicherungsvertrag einbezogenen besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen – Anm. des Verfassers) nicht.**

Die maßgebliche Ziffer [...] lautet wie folgt:

„Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den für sie vereinbarten Versicherungssummen und Versicherten Tatbeständen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung.“

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes werden demnach durch die für den Haftpflichtversicherungsvertrag des Klägers bei der Beklagten geltenden Bestimmungen definiert. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der die besonderen Bedingungen der

Beklagten für die Mitversicherung von Forderungsausfällen aufmerksam liest und verständig würdigt, kann der maßgeblichen Klausel entnehmen, dass damit der Versicherungsnehmer so gestellt wird, als würde der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung genießen, wobei sich Inhalt und Umfang dieser (fiktiven) Privathaftpflichtversicherung des Schädigers nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen [...], die dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer zugrunde liegen, richten.“

Und gerade aus diesen Bedingungen - ebenso wie aus dem Gesetz - ergibt sich, dass ein Haftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden dann nicht einzutreten hat, wenn dieser vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Nachdem der Kläger gegen die Entscheidung des OLG Koblenz zunächst Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hatte – die Revision zum BGH war im Urteil nicht zugelassen worden – hat er diese wieder zurückgenommen, wodurch die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

22.11.2017

Sebastian Leppla

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht